

**Ordnung
des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Mathematik**

Vom 31. März 2005

erschienen im StAnz. S. 922

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Dezember 2004 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 22. März 2005, Az.: 15226 Tgb.Nr. 114/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 8 Studienumfang, Module

II. Prüfung

- § 9 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 10 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 11 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Mündliche Abschlussprüfung
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten

Anhang zu §§ 8-10 und 12: Module

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Mathematik an der Johannes Gutenberg-Universität. Er ist Teil eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengangs Mathematik.
- (3) Mit der Bachelorprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er grundlegende mathematische Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblicken kann und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten. Das Studium hat eine theoretische Ausrichtung und zielt auf fachliche Breite. Zusätzlich erwerben die Studierenden hinreichende fachliche und methodische Kenntnisse in einem nichtmathematischen Nebenfach.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik und Informatik den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc."). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Mathematik werden Studierende zugelassen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügen und den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Mathematik noch nicht verloren haben. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind von den Studierenden Erklärungen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 vorzulegen; § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Die Dekanin oder der Dekan kann nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über die Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß dem Anhang und schriftliche Modulprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer, im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Mündliche Modulprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüferinnen und Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für die Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 8 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden, soweit sich die Module im Inhalt und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in nicht akkreditierten und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Umfang, Inhalt und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs an der Johannes Gutenberg-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 18 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach einem nicht vergleichbaren Notensystem bewertet wurden, ist nur bis zu einem Umfang von 50 Leistungspunkten möglich.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gegebenenfalls nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (sechs Fachsemester). Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung ab.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. Modul bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für die erfolgreiche Teilnahme

erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Kreditpunkten verbunden sind. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß §10 abgeschlossen, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Als Voraussetzung für die Ablegung von Modulprüfungen sind nach näherer Regelung in § 10 Abs. 5 und im Anhang zu bestimmten Lehrveranstaltungen von Modulen Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst das Studium von folgenden Modulen im Fach Mathematik und in einem Nebenfach:

1. Pflichtmodule im Fach Mathematik:

- a) Einführung in die höhere Mathematik,
- b) Grundlagen der Algebra,
- c) Computeralgebra,
- d) Grundlagen der Analysis,
- e) Differentialgleichungen und Funktionentheorie,
- f) Praktische Mathematik,
- g) Grundlagen der Numerischen Mathematik,
- h) Grundlagen der Stochastik,

2. Wahlpflichtmodule im Fach Mathematik:

- a) Aufbaumodul in reiner Mathematik,
- b) Aufbaumodul in angewandter Mathematik,
- c) weiteres Aufbaumodul in reiner oder angewandter Mathematik; dieses Modul kann durch das Aufbaumodul Softwareentwicklung (Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 cr.) aus dem Fach Informatik ersetzt werden, wenn das Nebenfach nicht Informatik ist,

3. Module im Nebenfach.

Näheres ist im Anhang geregelt. Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erreichen.

(4) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert; das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Voraussetzung für eine Fortführung des Studiums. Daher sind nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 cr. zu erbringen. Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Gelingt dies nicht, ist eine Zulassung zu weiteren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Bachelorstudiengang und zur Bachelorprüfung, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 5, nicht mehr möglich.

(5) Bei der Einhaltung der in Absatz 4 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen oder Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechen den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

§ 7
Leistungspunktesystem,
Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der hierbei gegebenenfalls erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, der Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß Anhang sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 10. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Leistungspunkten auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Die Entscheidung über einen entsprechenden schriftlichen Antrag trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Vorlesungen sind von der Anwesenheitspflicht ausgenommen. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungen im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Leistungsüberprüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen vor allem in Klausuren, schriftlichen Hausaufgaben, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und die Dauer der Leistungsüberprüfung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Für mündliche Leistungsüberprüfungen gilt § 13 Abs. 5 und 6 und § 20 entsprechend. Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr, gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

(5) Eine nicht mindestens als ausreichend (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die zweite Wiederholung nicht mindestens als ausreichend (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Terminabsprache für Wiederholungen erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden. Wiederholungen haben innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von benoteten Studienleistungen auch über die erzielten Ergebnisse der einzelnen Studierenden. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben.

(7) Eine Lehrveranstaltung, an der ohne hinreichende und von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers vergeben. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Studiendumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (=SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) beträgt in Mathematik 73 SWS in den Pflichtmodulen und 22 SWS in den Wahlpflichtmodulen sowie 15 bis 20 SWS im Nebenfach. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Mathematik müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (=cr.) nachgewiesen werden; davon entfallen:

1. auf Module im Nebenfach 27 cr,
2. auf Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (Aufbaumodule) im Fach Mathematik 141 cr,
3. auf die Bachelorarbeit 8 cr und
4. auf die Abschlussprüfung 4 cr.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Ein Seminar und ein Hauptseminar im Umfang von jeweils 3 cr. müssen als optionaler Bestandteil in Modulen im Fach Mathematik nach Absatz 2 Nr. 2 absolviert werden.

(4) Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das erforderliche Lehrangebot sicher.

(5) Als Nebenfach kann eines der Fächer Theoretische Physik, Experimentalphysik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Informatik und jedes weitere Fach gewählt werden, für das der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt hat. Für diese Fächer muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Nebenfächern müssen denjenigen der anderen Nebenfächer im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss führt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbereichen eine Liste, in der sämtliche als Nebenfach genehmigten Fächer einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist für alle am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Nebenfach bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Faches als Nebenfach aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits für das Studium dieses Faches eingeschrieben sind, der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

II. Prüfung

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und dazu in der Lage ist, diese anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben und nicht beurlaubt ist; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§10

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht, und zwar nach näherer Regelung im Anhang entweder durch eine das Modul abschließende Modulprüfung oder kumulativ durch Prüfungsleistungen zu den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen (Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind) der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und dem Anhang vorgeschriebenen Module sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten. Sind in einem Modul einzelne prüfungsrelevante Studienleistungen oder mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, werden zur Ermittlung der Gesamtnote des Moduls die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Note für die abschließende Modulprüfung oder die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert; § 16 Abs.2 Satz 6 und Abs. 3 gilt entsprechend. Die Bewertung der Modulprüfungen gehen gemäß § 16 Abs. 2 anteilig in die Note der Bachelorprüfung ein.

(3) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen oder anderer Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Art und Dauer der einzelnen Modulprüfungen sind im Anhang geregelt. § 7 Abs. 4 Satz 6 und §13 Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei

der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß §4 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle Studienleistungen des Moduls erbracht worden sind. Gehört zu einem Modul auch ein Praktikum, kann dieses nach Ablegung der Modulprüfung abgeleistet werden. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum ist jedoch Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Modul.

(6) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht hat und in der abschließenden Modulprüfung oder den einzelnen Prüfungsleistungen eine mindestens ausreichende Leistung erzielt hat. Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

(7) Über die bestandene Modulprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen ein Modulzeugnis auszustellen, das den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Gehen benotete Studienleistungen in die Gesamtnote der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der einzelnen Studienleistungen und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, im Modulzeugnis aufzuführen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die abschließende Modulprüfung abgelegt wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbereichen Beauftragte für die Modulprüfungen benennen und ihnen die Aufgaben gemäß Absatz 4 und 7 übertragen. Für die oder den Modulprüfungsbeauftragten gilt § 3 Abs. 8 entsprechend.

§ 11 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
2. mindestens 120 cr. der in § 8 Abs. 2 Nr. 1-2 genannten 168 cr. erworben hat,
3. an zwei verpflichtenden Informationsveranstaltungen gemäß Studienplan teilgenommen hat,
4. das vorläufige Thema für die Bachelorarbeit vereinbart hat.

Anm.: vgl. § 12 Abs. 3

(2) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel in der ersten Hälfte des dritten Studienjahres. Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem vollständigen Erbringen der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen erfolgen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Auf die Fristsetzung in § 6 Abs. 4 wird hingewiesen. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Bachelorarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 3 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei neuerlichem Fristversäumnis gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 3 Nr. 4. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelorarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 2, sofern dieser nicht im Prüfungsamt bereits vorliegt,
3. der Nachweis über die Teilnahme an zwei Informationsveranstaltungen gemäß Studienplan,
4. der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorzwischenprüfung oder Bachelorprüfung im Fach Mathematik an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Mathematik oder anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Er setzt den Beginn der Bachelorarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt,

1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. gemäß § 6 Abs. 4 kein Prüfungsanspruch mehr besteht, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorzwischenprüfung oder Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Mathematik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind, oder
6. die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(7) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der gewählten Fachrichtung des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses gemäß § 11 Abs. 2 mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen (Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß § 11 Abs.1). Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen und fällt in der Regel in die Vorlesungszeit. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 11 Abs. 2 Satz 5 und § 12 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 8 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung einer Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig erfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 zur Zweitbewertung

und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Professorin oder Professor des Fachbereichs Mathematik der Universität Mainz sein.

(9) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (= 1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen sämtlicher in § 10 genannten Studien- und Prüfungsleistungen und nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 9 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer durchgeführt; sie dauert wenigstens 45 und höchstens 60 Minuten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Aufbaumodule gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang sowie die Bachelorarbeit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen. Die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden. Die Vorgaben des § 12 Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüferinnen und Prüfer die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Können sie keine Einigung erzielen, gilt der Mittelwert der von ihnen vorgeschlagenen Noten als Prüfungsnote.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden und der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und

4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, muss die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern von den Prüferinnen oder Prüfern zurückgezogen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(8) Auf Antrag der Kandidatin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 14
Bestehen und Nichtbestehen,
Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden sowie die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal jeweils innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung und die Frist für die zweite Wiederholungsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf sechs Monate nicht überschreiten. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist in § 12 Abs. 10 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Bachelorstudiengang Mathematik an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Bachelorstudiengang Mathematik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt wurden.

(4) Eine bestandene Prüfung oder prüfungsrelevante Studienleistung kann nicht wiederholt werden. § 15 Abs. 2. bleibt hiervon unberührt.

(5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Bachelorstudiengang Mathematik nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15
Freiversuch

(1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelorarbeit, Modulprüfungen und Studienleistungen wird ein Freiversuch nicht gewährt.

Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 16

Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Aus den Noten der Modulprüfungen im Fach Mathematik und im Nebenfach gemäß § 10 wird wie folgt ein Mittelwert gebildet: Die Noten für alle Modulprüfungen werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten multipliziert und addiert. Dieser Wert wird durch die Summe der bei diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte dividiert. Dabei werden Modulprüfungen, die nach § 5 Abs. 4 mit dem Vermerk "bestanden" anerkannt wurden, nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Summe aus dem so gebildeten Mittelwert der Module mit dem Faktor 0,8, der Note für die mündliche Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,1 und der Note für die Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,1.

Die so ermittelte Gesamtnote lautet bei einem Notenwert

bis 1,5 einschließlich = sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Science beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden. Die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin (§ 13 Abs. 1 Satz 3) ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Modulprüfung oder die mündliche Abschlussprüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 - 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement oder der entsprechende Studiennachweis bzw. das Modulzeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 17 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 31. März 2005

Der Dekan
des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Volker Bach

Anhang zu § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 3,
 § 10 Abs. 1 -6, § 13 Abs. 3:

Module, Studien- und Prüfungsleistungen:

1. Pflichtmodule im Fach Mathematik:

1. Einführung in die höhere Mathematik	V+Ü+Pr	6+4+1 SWS	15 cr
2. Grundlagen der Algebra	V+Ü	4+2 SWS	9 cr
Elementare Algebra und Zahlentheorie			
Lineare Algebra	V+Ü	4+2 SWS	9 cr
3. Computeralgebra	V+Ü+Pr	4+2+2	12 cr
4. Grundlagen der Analysis			
Analysis mehrerer Veränderlicher	V+Ü	4+2 SWS	9 cr
Analysis auf Mannigfaltigkeiten	V+Ü	4+2 SWS	9 cr
5. Differentialgleichungen und Funktionentheorie	V+Ü	4+2 SWS	9 cr
6. Praktische Mathematik			
Einführung in die Modellierung	V+Ü	4+2 SWS	9 cr
Programmierpraktikum	Pr	2 SWS	3 cr
7. Grundlagen der Numerischen Mathematik	.V+Ü+Pr	4+2+2 SWS	12 cr
8. Grundlagen der Stochastik	V+Ü+Pr	4+2+2 SWS	12 cr

2. Wahlpflichtmodule im Fach Mathematik:

9. Aufbaumodul in reiner Mathematik	V+Ü	6 SWS	9 cr
10. Aufbaumodul in angewandter Mathematik	V+Ü	6 SWS	9 cr
11. weiteres Aufbaumodul in Mathematik	V+Ü	6 SWS	9 cr

3. Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Fach Mathematik:

Seminar als optionaler Teil in einem der Module: Einführung in die höhere Mathematik, Grundlagen der Algebra, Grundlagen der Analysis, Grundlagen der Numerischen Mathematik, Grundlagen der Stochastik, praktische Mathematik.	S	2 SWS	3 cr
---	---	-------	------

Hauptseminar als optionaler Teil der Module: Computeralgebra, Differentialgleichungen und Funktionentheorie oder einem Aufbaumodul	HS	2 SWS	3 cr
--	----	-------	------

4. Module im Nebenfach:

Module mit Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 27 cr (15 - 20 SWS)

5. Studien- und Prüfungsleistungen:

Zu jedem der beiden Studienbereiche der Pflichtmodule Nummer 2 und 4, zu jedem der anderen Pflichtmodule mit Ausnahme des Pflichtmoduls Nummer 1 und zu jedem Aufbaumodul erfolgt eine

abschließende Prüfung in Form einer Klausurarbeit mit einer Dauer von 2 - 3 Stunden. Im Pflichtmodul Nummer 1 erfolgt die abschließende Prüfung in Form zweier Klausurarbeiten mit einer jeweiligen Dauer von 2 - 3 Stunden.

Bei der Wiederholung von Pflichtmodulprüfungen und bei den Aufbaumodulen kann an Stelle einer Klausurarbeit auch eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten abgenommen werden. Die Prüfungsform wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt und spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

In allen Übungen und Praktika sind unbenotete Studienleistungen zu erbringen. Im Seminar und im Hauptseminar ist jeweils eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen.

Zu den im Nebenfach nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen siehe § 8 Abs. 5.

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

V = Vorlesung, Ü = Übung, Pr = Praktikum, S = Seminar, HS = Hauptseminar